

18.09.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/151

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2025/100

**Nutzung Sporthallen in der Ferienzeit**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	24.09.2025 -							
Verwaltungsausschuss	06.10.2025 -							
Rat	06.11.2025 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. **beschließt** den als Anlage beigefügten 4. Nachtrag zur „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke“.

Die nachfolgend genannten Sporthallen können auf Antrag während der Oster-, Sommer- und Herbstferien für besondere Vereinsveranstaltungen genutzt werden können:

- Sporthalle Bunsenstraße
- Sporthalle Gymnasium
- Sporthalle Helstorf
- Sporthalle Schneeren

Die Nutzung ist grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen zulässig, insbesondere:

- zur Vorbereitung auf Meisterschaften - keine Vereinsmeisterschaften - und Punktspiele, die zeitlich in unmittelbare Nähe zu den Ferien fallen,
- oder für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Feriencamps für Kinder und Jugendliche.

Voraussetzung ist, dass keine verwaltungstechnischen **Gründe** (z.B. Umbauarbeiten, Grundreinigungen oder notwendige **Instandsetzungsmaßnahmen**) einer Nutzung entgegenstehen.

Im Zeitraum der Sommerferien ist eine **Schließung** der Hallen für die Dauer einer Woche zur **Durchführung der jährlichen Grundreinigung vorgesehen**.

**Während der Weihnachtsferien bleiben alle Sporthallen grundsätzlich geschlossen.**

Im Falle einer Nutzung **während** der Ferienzeit werden den nutzenden Vereinen die anfallenden Reinigungskosten anteilig in Rechnung gestellt.

### Anlass und Ziele

In der aktuellen Miet- und Benutzungsordnung vom 07.02.2019 wird die Nutzung **während** der Schulferien **grundsätzlich** nicht gestattet. Ausnahmen sind besondere Veranstaltungen soweit **keine verwaltungstechnischen Gründe dagegensprechen. Diese werden auf Antrag gewährt.**

**Während** der Pandemie kam es zu einer Lockerung im Umgang mit der Hallenbelegung in der Ferienzeit, sodass auch das **regelmäßige** Vereinstraining geduldet wurde. Zuletzt kamen **große** Beanstandungen **bezüglich** der Sauberkeit der Sporthallen auf. U.a. wurden die Umkleidekabinen sehr stark verdreckt hinterlassen sowie Essensreste in der Halle vorgefunden. Das Vorgehen soll daher angepasst werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2025 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 4210400 (Sportförderung)		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	rd. 2.250 EUR EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	rd. 2.250 EUR EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>

Der Haushalt der Stadt Neustadt a. Rbge. wird nicht belastet. Anfallende Reinigungskosten werden im gesamten gedeckt. Der **aufgeführte** Betrag i.H.v. rd. 2.250 EUR wurde anhand der Hallenbelegung aus dem Jahr 2024 ermittelt und stellt eine Orientierung dar.

### Begründung

Die aktuelle Miet- und Benutzungsordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. sieht eine Nutzung der Sporthallen **während** der Ferien nur in **Ausnahmefällen** vor. Beispielsweise wenn sich Mannschaften auf Meisterschaften vorbereiten.

**Während** der Pandemie **wären** **grundsätzlich** weiterhin **Anträge** erforderlich gewesen. Aufgrund der besonderen Situation wurde jedoch die Nutzung der Sporthallen in den Ferien auch ohne vorherige Antragstellung geduldet. Nachdem es zu starken Beanstandungen der Hallen durch die Nutzung kam, wurden die Regelungen aus der Miet- und Benutzungsordnung wieder umgesetzt.

Um den Vereinen **während** der Saison einen konstanten **Übungsbetrieb** zu **ermöglichen**, sollen die Sporthallen in der **Bunsenstraße**, des Gymnasiums, in Helstorf und in Schneeren **während** der Oster-, Sommer- und Herbstferien - nach vorherigem Antrag - von Vereinen genutzt werden. Eine Nutzung ist nur in nachweislich besonderen **Fällen möglich**, zum Beispiel zur Vorbereitung auf Meisterschaften, **für** Punktspiele, die zeitlich nahe an die Ferien fallen oder **für** spezielle **Veranstaltungen wie Feriencamps für Kinder- und Jugendliche.**

In den Weihnachtsferien sind die Sporthallen grundsätzlich geschlossen und stehen nicht zur Verfügung.

Bereits in den Sommerferien 2025 sollten Vereine ihren Bedarf wieder per Antrag an die Stadtverwaltung mitteilen. Folgende Vereine hatten Bedarf gemeldet und die Sporthallen genutzt:

- **Sporthalle Bunsenstraße:** TSV Poggenhagen, TSV Neustadt
- Sporthalle Gymnasium: TSV Neustadt / temps Shooters

Wie bekannt wurde, hat eine Sportgruppe die Halle in Eilvese ohne vorherigen Antrag genutzt. Dadurch kam es bei der **Durchführung** der Grundreinigung zu **Verzögerungen**. Der Sachverhalt **befindet sich derzeit in Klärung**.

Eine Nutzung der Sporthallen durch Horte und **Kindertagesstätten** erfolgt **grundsätzlich** nicht in den Ferien. Die Sporthalle Helstorf wird in den Oster- und Herbstferien seitens der hiesigen **Kindertagesstätte genutzt**.

Um den Bedarf an Sporthallen ermitteln zu **können** wurden die schriftlichen Anfragen und Nutzungen, die der Stadtverwaltung bekannt sind, für die Jahre 2020-2025 bewertet.

Unter Betrachtung des Nutzungsverhaltens und damit einhergehend der bisher gemeldeten Bedarfe der Vereine in den Jahren 2020 ff. kann die Anzahl der **geöffneten** Hallen in der Ferienzeit reduziert und damit der Bedarf der Vereine auf **ausgewählte** Hallen konzentriert werden.

Dieses Vorgehen entlastet zum einen die Hausmeister, da auch in den Ferienzeiten eine Vertretung **für Notfälle** bereitgestellt werden muss. Zum anderen **können** u.a. Energiekosten, die **bei Leerläufen bzw. nicht voll ausgebuchten Sporthallen entstehen vermieden werden**.

Die Verwaltung **schlägt** unter Betrachtung des bisherigen Nutzungsverhaltens und unter dem Aspekt der regionalen Zuordnung folgende Sporthallen zur **Öffnung während** der Oster-, Sommer- und Herbstferien vor:

- **Kernstadt:** Sporthalle Bunsenstraße und Gymnasium
- **Helstorf:** Sporthalle wird während der Ferien durch die hiesige Kindertagesstätte genutzt
- Schneeren: Sporthalle wird in 2025 fertiggestellt, Neubau

Im Zeitraum der Sommerferien ist eine **Schließung** der Hallen für die Dauer einer Woche zur Durchführung der jährlichen Grundreinigung vorgesehen.

Während der Weihnachtsferien bleiben alle Sporthallen grundsätzlich geschlossen.

Reinigung der Sporthallen während der Ferienzeit:

Für die Nutzung der Hallen in den Ferien muss eine einheitliche Regelung **bezüglich** der Reinigung getroffen werden. Bisher findet eine Reinigung der Sporthallen **grundsätzlich** am letzten Schultag vor den Ferien sowie am letzten Ferientag statt. Um die Werterhaltung der Sporthallen bei einer Nutzung in den Ferien sicherzustellen, ist der bisherige Reinigungszyklus insbesondere unter hygienischen Aspekten nicht ausreichend.

Für alle genutzten Sporthallen ist ein einheitliches Vorgehen bei der Reinigung erforderlich. In den Oster- und Herbstferien soll jeweils eine **zusätzliche** Reinigung in der Ferienmitte erfolgen. In den Sommerferien sind zwei **zusätzliche** Reinigungen vorgesehen - jeweils nach der zweiten und nach der vierten Ferienwoche.

Die Kosten werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Bei einer Nutzung der Halle durch mehr als einen Verein, werden die Kosten anteilig je nach Nutzung auf die Vereine aufgeteilt. Bei starken Verschmutzungen **können** nach Bedarf weitere Reinigungskosten auf die Vereine zukommen.

Die Reinigungskosten wurden **über** den Fachdienst Immobilien ermittelt und stellen die Kosten für eine Gesamtreinigung der Hallen pro Einsatz dar. Da die Reinigungskosten je nach **Größe** der Hallen **variieren** wurden folgende Durchschnittswerte je Hallengröße ermittelt:

<b>Art der Sporthalle</b>	<b>Reinigungskosten pro Einsatz</b>
Einfeldsporthalle	50,00 EUR
Zweifeldsporthalle	100,00 EUR
Dreifeldsporthalle	200,00 EUR

Die Ziffer 3 des Abschnitts I. - **Grundsätze** - der „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke“ lautet in der zurzeit gültigen Fassung:

1. Die Nutzung von Schulanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig:
  - a) während des Unterrichts,
  - b) In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr des Folgetages
  - c) während der Schulferien.

Ausnahmen sind bei besonderen Veranstaltungen, z. B. Vorbereitung auf Meisterschaften aber nicht Vereinsmeisterschaften - **zulässig**, soweit keine verwaltungstechnischen Gründe, z. B. Umbauarbeiten, Grundreinigungen, Instandsetzungen, dagegensprechen.

Mit dem 4. Nachtrag erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

1. Die Nutzung von Schulanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig:
  - a) während des Unterrichts,
  - b) In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr des Folgetages
  - c) während der Schulferien.

Die nachfolgend genannten Sporthallen können auf Antrag während der Oster-, Sommer- und Herbstferien für besondere Vereinsveranstaltungen genutzt werden:

- Sporthalle Bunsenstraße
- Sporthalle Gymnasium
- Sporthalle Helstorf
- Sporthalle Schneeren

Die Nutzung ist **grundsätzlich** nur in **begründeten Einzelfällen** zulässig, insbesondere:

- zur Vorbereitung auf Meisterschaften - keine Vereinsmeisterschaften - und **Punktspiele, die zeitlich in unmittelbare Nähe zu den Ferien fallen,**
- **oder für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Feriencamps für Kinder und Jugendliche.**

Voraussetzung ist, dass keine verwaltungstechnischen Gründe (z. B. Umbauarbeiten, Grundreinigungen oder notwendige Instandsetzungsmaßnahmen) einer Nutzung entgegenstehen.

Im Zeitraum der Sommerferien ist eine **Schließung** der Hallen für die Dauer einer Woche zur Durchführung der jährlichen Grundreinigung vorgesehen.

Während der Weihnachtsferien bleiben alle Sporthallen grundsätzlich geschlossen.

Im Falle einer Nutzung während der Ferienzeit werden den nutzenden Vereinen die anfallenden Reinigungskosten anteilig in Rechnung gestellt.

Der Abschnitt VI - Mietsätze - wird um folgenden Abschnitt ergänzt:

#### „4. Reinigungskosten bei Nutzung in der Ferienzeit“

In den Oster- und Herbstferien erfolgt eine **zusätzliche** Reinigung in der Ferienmitte. In den Sommerferien sind zwei **zusätzliche** Reinigungen vorgesehen - jeweils nach der zweiten und nach der vierten Ferienwoche.

Die **Höhe** der Reinigungskosten bemisst sich an der **Größe** der Halle. Bei einer Nutzung der Halle durch mehr als einem Verein, werden die Kosten anteilig je nach Nutzung auf die Vereine aufgeteilt.

Die Kosten werden den Vereinen zum Ende der Ferien in Rechnung gestellt.

Art der Sporthalle	Reinigungskosten pro Einsatz
Einfeldsporthalle	50,00 EUR
Zweifeldsporthalle	100,00 EUR
Dreifeldsporthalle	200,00 EUR

#### Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist lebenswert für alle. Wir sorgen für eine attraktive, **zukunftsfähige** und lebenswerte Stadt.

#### Auswirkungen auf den Haushalt

Die Reinigungskosten werden von den Vereinen getragen und belasten den **städtischen** Haushalt nicht.

#### So geht es weiter

Die Miet- und Benutzungsordnung wird angepasst und in den Gremienlauf gegeben.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

#### Anlage/n

Öff. Anlage 1\_4.Nachtrag\_Miet-und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke